

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gruppenfirmen JGP Dienstleistungen AG / Spreng GmbH

Geschäftsbedingungen (AGB) der JGP Dienstleistungen AG und der Spreng GmbH
Bahnhofstrasse 3, 4704 Niederbipp. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen
der obengenannten Firmen, gelten für alle Verträge, Aufträge, Lieferungen und
sonstigen Leistungen oder Vereinbarungen.

1. Geltung

1.1 Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf sämtliche Aufträge welche durch die obengenannten Firmen angenommen, in Arbeit bzw. Ausführung und auf die bereits ausgeführten Aufträge. Mit der Bestätigung des Auftrages akzeptiert der Auftraggeber die folgenden Bedingungen.

1.2 Unsere Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang vor eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Käufers und/oder Auftraggebers. Allfälligen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Nachträgliche Änderungen der nachstehenden Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich gefertigt und bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung von uns eingegangen wird.

2.2 Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer bleibt vorbehalten.

2.3 Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise, sind Preise des Tages dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt und sind jeweils für 3 Monate gültig.

2.4 Generell haben unsere Offerten und Einheitspreise eine Gültigkeit von 3 Monaten. Erfolgt die Auftragserteilung nach dieser Frist, so empfehlen wir dem Auftraggeber eine erneute Bestätigung der Offerte sowie der Einheitspreise einzuholen.

2.5 Ab Datum der Auftragsbestätigung oder Unterzeichnetes Angebot, hat der Kunde 3 Tage, um den Auftrag zu widerrufen. Bei Auftragserteilung mit Arbeitsbeginn am Folgetag oder nächsten Arbeitstag gilt kein Widerrufsrecht bzw. werden in jedem Fall die gesamten Auftragskosten verrechnet.

2.6 Der Auftraggeber ist damit ausdrücklich einverstanden, dass der Auftragnehmer den gesamten Vertrag jederzeit auf einen Dritten übertragen kann. Die Vertragsübertragung wird wirksam, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

3. Lieferfristen und Termine

3.1 Vom Auftraggeber vorgegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Im Falle der Überschreitung einer Lieferfrist lehnen wir jede Haftung ab und können in keiner Art für jeglichen daraus entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

3.2 Für alle Arbeitsunterbrüche, welche nicht durch eigenes Verschulden der obengenannten Firmen verursacht, wird eine jeweilige Tagespauschale in Höhe der durchschnittlichen Tageskosten der jeweiligen Projektphase in Rechnung gestellt. Sollte der bereits bestätigte und vereinbarte Termin vom Auftraggeber abgesagt bzw. verschoben werden, so können und werden Tagespauschalen gemäss Auftragsvolumen verrechnet, um den dadurch entstandenen Schaden der obengenannten Firmen abzudecken. Die Tagespauschalen beziehen sich auf bereits ausgeführte Leistungen wie Material disponieren, Transporte und sämtliche Nebenarbeiten wie öffentliche Bewilligungen. Sollte der Auftraggeber innerhalb fünf Werktagen vor vereinbartem Termin den Auftrag in schriftlicher Form absagen, so entfallen jegliche Tagespauschalen oder anderweitige Kosten (davon ausgenommen sind Grossprojekte sowie bereits gestellte und bezahlte Bewilligungen usw.)

3.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer und/oder Auftraggeber ein Anspruch auf frühere Lieferungen oder Schadenersatz zusteht. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt, Zufall oder Katastrophe sowie Pandemie, lehnt die obengenannten Firmen jegliche Haftung ab bzw. wird keine Haftung übernommen. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag des Auftraggebers nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die bereits erbrachten Leistungen, Lieferungen oder Umtriebe werden in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferung erfolgt ab unserem Standort.

5. Preise

5.1 verstehen sich netto ohne Abzug, sofern nichts anders vereinbart.

Zahlungsbedingungen

5.2 der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung jeweils per sofort, jedoch spätestens innert 15 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.

5.3 Der Vertragspartner bzw. Käufer und/oder Auftraggeber ist ausdrücklich verpflichtet, im Falle eines eingetretenen Verzuges allfällige Betriebs- und/oder Eintreibungskosten zusätzlich zu tragen.

5.4 Die Leistung von Zahlungen oder allfällige Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

5.5 Gerät der Käufer und/oder Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, je Mahnung bzw. Mahnschreiben eine Gebühr in der Höhe von Fr. 50.00 sowie die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe einzufordern bzw. in Rechnung zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der obengenannten Ausgeführten Firmen. Sollte die Zahlung nach 60 Tagen ab Rechnungsdatum nicht vollständig bezahlt sein, so wird ein Bauhandwerkerpfandrecht errichtet.

7. Gewährleistung

7.1 Die Frist der Gewährleistung beträgt 24 Monate. Die Rügepflicht gemäß Punkt/Absatz 8.2 wird davon nicht berührt. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes beträgt die Frist zur Geltendmachung der Gewährleistung 2 Jahre. Als Widerrufskäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Massgabe des Haftungsumfanges (Systemgarantie) des Lieferanten und/oder Produzenten. Weitgehende Garantien oder Vergütungen werden nicht übernommen. Ein Rückgriff ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. In jedem Fall kann ein Rückgriffsrecht nur dann ausgeübt werden, wenn eine Mängelrüge gemäss Punkt/Absatz 8.2 fristgerecht eingereicht wurde.

7.2 Mängelrügen müssen jeweils unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Arbeitsvollendung (am Objekt) schriftlich per Einschreiben an folgende Geschäftsadresse „der obengenannten Firmen, Bahnhofstrasse 3 in 4704 Niederbipp, Schweiz“ eingereicht werden.

7.3 Schadenersatz wird nur in Form einer Ersatzlieferung und/oder einer Ausbesserung am Objekt geleistet. Alle wie immer gearteten Ansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder eines entgangenen Gewinnes, die über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4 Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung des nachgewiesenen Mangels. Sind Behebungen nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, gewähren wir eine angemessene Preisminderung, oder sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, eine Wandlung des Vertrages.

8. Schadenersatz

8.1 Wir haften für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern uns grobes Verschulden nachgewiesen wird. Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder entgangenen Gewinnen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner bzw. Käufer und/oder Auftraggeber werden insoweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich möglich ist.

8.2 Bei sämtlichen Oberflächenbehandlungen ist der Auftraggeber für die Dichtigkeit der Gebäude zuständig und kann die obengenannten Firmen nicht haftbar gemacht werden.

8.3 Die obengenannten Firmen übernehmen keine Dichtigkeitsgarantie am Gebäude und lehnt jegliche Haftung von Emissionsschäden am Gebäude durch das Strahlen ab. Diese Arbeiten müssen von dem Auftraggeber fachgemäß abgehandelt oder in Auftrag gegeben werden.

Beispiel: In der Stadtmitte von Zürich wird an einem Haus die Farbe mit Schlacke (Strahlsystem) entfernt. Der Auftraggeber ist bemüht, dass das Gerüst mit Plastik fachmännisch eingehaust wurde, damit kein Strahlgut außerhalb der Zone dringen kann. Oder bei der Waschung einer Fassade ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind und die Umweltverordnungen eingehalten werden usw.

8.4 Wenn die Arbeiten an einem Objekt aufgrund von Dritt-Einflüssen bzw. durch andere Unternehmen unterbrochen werden muss, so kann die ausführende Firma dem Kunden die Unterbruchs- Arbeiten in Rechnung stellen.

9. Rücktritt

9.1 Ist der Vertragspartner bzw. Käufer und/oder Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so sind wir berechtigt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben, bis der Vertragspartner die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrages an die Firma überwiesen hat;
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- den genannten noch offenen Restkaufpreis fällig stellen (Terminverlust)
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.1

Aufträge die bereits mündlich oder schriftlich vereinbart und bestätigt wurden und vom Kunden betreffend nicht mehr gewünscht werden, werden zu 60% des vereinbarten Betrages in Rechnung gestellt.

9.2 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens eingeleitet wurde, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Ungeachtet von Schadenersatzansprüchen der obengenannten Firmen, werden im Falle eines Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig abgerechnet und sind zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Käufer und/oder Auftraggeber noch nicht übernommen wurden, sowie für alle durch die obengenannten Firmen erbrachten Vorbereitungsleistungen. Die obengenannten Firmen behalten sich das Recht vor, eine Rückstellung bereits geliefert Gegenstände zu verlangen.

10. Gerichtsstand

10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 3400 Burgdorf

11. Rechtsanwendung

11.1 Auf den gegenständlichen Vertrag findet das schweizerische Recht Anwendung.

12. Homepage

12.1 Unsere Webseiten unterliegen einer ständigen inhaltlichen Kontrolle. Es kann trotz größter Sorgfalt jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen verfälscht werden oder fehlerhaft sind.

12.2 Eine Haftung für die Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

12.3 Für den Inhalt der verlinkten Partner-Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

13. Ergänzende Bestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.